# Rechtliche Absicherung von Baustellen

Referent: RA Dr. Florian Englert
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Strafrecht

© 2019 RA Dr. F. Englert

# Rechtliche Absicherung von Baustellen

Referent: RA Dr. Florian Englert
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Strafrecht

© 2019 RA Dr. F. Englert

# Relevant:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)
- PSA-Richtlinie 89/686/EWG
- PSA-Verordnung (EU) 2016/425
- Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt (8. ProdSV)

Und:

➢ **Baustellenverordnung!**

© 2019 RA Dr. F. Englert

# § 3 Arbeitsschutzgesetz

(1) Der **Arbeitgeber** ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die **Sicherheit und Gesundheit** der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

© 2019 RA Dr. F. Englert

# § 4 Arbeitsschutzgesetz

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1.Die Arbeit ist so zu gestalten, daß eine **Gefährdung** für das **Leben** sowie die **physische** und die **psychische** Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;

2.Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;

3.bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen; ...

5.individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;

6.spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;

7.den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen; ...

© 2019 RA Dr. F. Englert

# Verordnung über Arbeitsstätten

- Pflichten für Arbeitgeber
- Ausgestaltung der Bußgeld- und Straftatbestände iSd. §§ 25, 26, 18 ArbSchG in § 9 ArbStättV:
  - (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Absatz 1 Nummer 1 des Arbeitsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig…

© 2019 RA Dr. F. Englert

# Tatbestände

1. entgegen § 3 Absatz 3 eine Gefährdungsbeurteilung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dokumentiert,

2. entgegen § 3a Absatz 1 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass eine Arbeitsstätte in der dort vorgeschriebenen Weise eingerichtet ist oder betrieben wird,

3. ...

4. ...

5. ...

6. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass die gefährdeten Beschäftigten ihre Tätigkeit unverzüglich einstellen,

© 2019 RA Dr. F. Englert

# Tatbestände

7. ...

8. ...

9. entgegen § 6 Absatz 4 Satz 1 nicht sicherstellt, dass die Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit unterwiesen werden.

(2) Wer durch eine in Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung das Leben oder die Gesundheit von Beschäftigten gefährdet, ist nach § 26 Nummer 2 des Arbeitsschutzgesetzes strafbar.

© 2019 RA Dr. F. Englert

# Arbeitgeber – Bauherr?

- Bauherr: Verantwortlich für SiGe- Plan gem. Baustellenverordnung
- § 2 und 3 BaustellenV sind Straf- bzw. Bußgeldbewährt.
  - Keine Vorankündigung entgegen § 2 Abs. 2 S. 1 iVm. § 4
  - Entgegen § 2 Abs. 3 S. 1 iVm. § 4 kein SiGe- Plan **vor** Einrichtung der Baustelle.

© 2019 RA Dr. F. Englert

# Straf-/Bußgeldrahmen

Bis zu 30.000 €

Bis 1 Jahr Freiheitsstrafe

© 2019 RA Dr. F. Englert

# Allerdings…

- Nur wenn nichts passiert ist, Strafbarkeit gem. ArbSchG!
- Wenn Verletzung/Tod eingetreten: Strafbarkeit gem. StGB!

© 2019 RA Dr. F. Englert

## HAFTUNG!

# Verstoß gegen Allgemein Anerkannte Regeln der Technik

# Schadensersatz

# Strafverfolgung

© 2019 RA Dr. F. Englert

# Daher:

© 2019 RA Dr. F. Englert

# Fazit:

**SiGe- Planung frühzeitig beginnen!**
**Keine Experimente!**
**Kommunikation!**

**Wenn der Stress zu groß wird*:**

*Aber nicht auf der Baustelle!

© 2019 RA Dr. F. Englert

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

© 2019 RA Dr. F. Englert

## Noch Fragen?

Dr. Florian Englert
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Strafrecht

prof englert + partner Rechtsanwälte PartGmbB
Lenbachstraße 40 | 86529 Schrobenhausen

Tel: 08252 / 40722-20
Fax: 08252 / 40722-50

www.englert.legal
f.englert@englert.legal

© 2019 RA Dr. F. Englert